

Laufen, 2. November 2020

COVID 19-Schutzkonzept der Stadt Laufen für die Eissport- und Freizeithalle

Ausgangslage

Die Stadt Laufen ist Betreiberin von Sportanlagen und legt hiermit das geforderte Schutzkonzept vor. Es basiert auf den «Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten» des Bundesamts für Sport (BASPO), des Bundesamts für Gesundheit (BAG) und Swiss Olympic. Dieses Konzept für die Eissport- und Freizeithalle Laufen gilt ab dem 29. Oktober 2020, bis auf Weiteres.

Der Bund hat die Massnahmen gegen das Coronavirus am 28.10.2020 per 29.10.2020 folgendermassen verschärft.

«Sportliche und kulturelle Freizeitaktivitäten sind in Innenräumen mit bis zu 15 Personen erlaubt, wenn sowohl genügend Abstand eingehalten werden kann als auch Masken getragen werden. Von einer Maske kann abgesehen werden, wenn grosszügige Raumverhältnisse vorherrschen, etwa in Tennishallen oder grossen Sälen. Im Freien muss nur der Abstand eingehalten werden. Kontaktsport ist verboten. Von den Regeln ausgenommen sind Kinder unter 16 Jahren.

Im professionellen Bereich von Sport und Kultur sind Trainings und Wettkämpfe sowie Proben und Auftritte zulässig. Da beim Singen besonders viele Tröpfchen ausgestossen werden sind Anlässe von Laien-Chören verboten, professionellen Chören ist das Proben erlaubt»

Quelle: BAG, Massnahmen des Bundes

Bund verstärkt Massnahmen gegen das Coronavirus

Ab 29. Oktober gilt schweizweit:



Verbot von Veranstaltungen und Versammlungen

10+

Nicht mehr als 10 Personen im Freundes- und Familienkreis

50+

Keine Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen

15+

Keine Ansammlungen von mehr als 15 Personen im öffentlichen Raum (seit 19.10.)

Ausnahmen: Parlamente, Gemeindeversammlungen, Kundgebungen, Unterschriftensammlungen



Regeln für Sport und Kultur

Verbot sportlicher und kultureller Aktivitäten mit mehr als 15 Personen. Ausnahmen: Trainings und Proben von unter 16-Jährigen und im Profi-Bereich. Strengere Regeln für Kontaktsport und Chöre.



Fernunterricht an Hochschulen
(ab 2.11.)



Schliessung von Tanzlokalen und Discos



Regeln für Bars und Restaurants

Höchstens 4 Personen pro Tisch



Sperrstunde von 23 bis 6 Uhr

Weiterhin: Sitzpflicht und Kontaktdaten erheben



Ausgedehnte Maskenpflicht

Neu (zusätzlich zu ÖV, Haltestellen und öffentlich zugänglichen Innenräumen):



In Schulen ab Sekundarstufe II



Bei der Arbeit drinnen (ausser am Arbeitsplatz, sofern Abstand eingehalten wird)

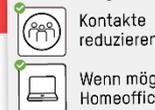


Im Aussenbereich von Restaurants, Läden u.ä. sowie in belebten Fussgängerzonen



Im öffentlichen Raum, wenn Abstandhalten nicht möglich ist

Weiterhin gilt:



Kontakte reduzieren



Handhygiene beachten



Wenn möglich Homeoffice



Abstand halten

Achtung: In bestimmten Kantonen gelten strengere Regeln



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra
Swiss Confederation

Bundesrat
Conseil fédéral
Consiglio federale
Cussegl federal
Federal Council

Zielsetzung

Ziel der Stadt Laufen ist es, die neuen Vorgaben des BAG umzusetzen und der Wichtigkeit der Massnahmen Rechnung zu tragen.

Hierbei setzt die Stadt Laufen im hohen Masse auf die

Eigenverantwortung der Vereine, Nutzerinnen und Nutzer der Sportanlage.

Die Eigenverantwortung unterstützt sie mit zwei flankierenden Massnahmen:

1. Kommunikative Begleitung z.B. mittels Plakaten, Aushängen oder Durchsagen.
2. Abstandsregelungen und Leitsysteme an Orten, wo ein Risiko von Massenbildung besteht, z.B. bei Eingangsbereichen und Sanitäranlagen.

Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln

Allgemein

Nur **gesund und symptomfrei ins Training**: Athletinnen und Athleten sowie Trainerinnen und Trainer mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin an und befolgen deren Anweisungen.

- **Maskenpflicht**: in der Eissport- und Freizeithalle Laufen gilt eine Maskenpflicht für alle Personen, ab dem 12. Geburtstag. **Die Maskenpflicht gilt überall, ausser im Kiosk** (bei sitzender Konsumation).
Neu gilt ab 29.10.2020 auch eine Maskenpflicht auf der Eisfläche für Personen ab dem 12. Geburtstag.
- Auf dem Eisfeld ist der 1.5 m Abstand in Eigenverantwortung von jedem Gast einzuhalten. Schutzmasken können an der Kasse zum Preis von CHF 1.00 gekauft werden.
- **Distanz halten vor und nach dem Training**: Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Trainings-Besprechungen, beim Duschen, nach dem Training, bei der Rückreise ist der 1.5m-Abstand zwischen den Personen einzuhalten.
- **Einhaltung der Hygieneregeln des BAG**: Vor und nach dem Training die Hände gründlich mit Seife waschen.
- **Präsenzlisten führen**: In jedem Training wird eine Präsenzliste geführt, so dass eine Nachverfolgung enger Kontakte von infizierten Personen möglich ist. Diese Listen müssen mindestens 14 Tage aufbewahrt werden.
- **Bezeichnung einer verantwortlichen Person**: Wer ein Training plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.

Das Erfassen der Personendaten der Besucher/-innen sowie die Bezeichnung einer verantwortlichen Person ist für den Individualsport nicht erforderlich.

Die Einhaltung der Abstand- und Hygiene- Regeln innerhalb der Anlage obliegt der Verantwortung der Besucher/-innen.

Personenzahl-Beschränkung

- Für den Trainingsbetrieb gilt über 16 Jahre eine Personenzahlbeschränkung von 15 Personen.
- Wettkämpfe sind verboten.
- Für das freie Eislaufen gilt über 16 Jahre eine Personenzahlbeschränkung von 15 Personen. Bei Kindern besteht keine Beschränkung.
- Für die Curling Trainings gilt: Um die Abstände problemlos einhalten zu können, sind nur die zwei äussersten und der mittlere Rink zu bespielen (3*8 Personen = 24 Personen, gem. Absprache mit dem Sportamt BL).
- Begleitung von Kindern ins Training: die Eltern dürfen nur bei den Jüngsten auf der Tribüne Platz nehmen; max. 1 Person pro Kind/ Familie

Trainingsbetrieb

- Im Trainingsbetrieb ist der Körperkontakt wieder in allen Sportarten verboten.
- Die Organisatoren von Trainings müssen während des Trainingsbetriebs ein einfaches Schutzkonzept mit sich führen. Dieses lehnt sich an das Standardschutzkonzept von Swiss Olympic an.
- Zentraler Bestandteil des Schutzkonzepts ist das Führen von Präsenzlisten (Contact Tracing). Es besteht eine 14-tägige Aufbewahrungspflicht.
- Es gelten die Tarifregelungen der Stadt Laufen.

Wettkampfbetrieb

- Der Wettkampfbetrieb ist verboten.

Reinigung / Garderoben, Duschen und WC-Anlagen

- Die Garderoben, Duschen und WC-Anlagen stehen den Trainingsgruppen **nicht** zur Verfügung. Es soll zu Hause geduscht werden.
- An den Ein- und Ausgängen wird Desinfektionsmittel zur Handdesinfektion zur Verfügung gestellt. Die Anlagen werden normal gereinigt. Türgriffe und Armaturen werden mehrmals täglich desinfiziert.
- Mietmaterial wird durch das Kassenpersonal nach jedem Gebrauch desinfiziert.

Kommunikation / Ergänzende Massnahmen

- In der Anlage wird mit (BAG-)Plakaten und Aushängen an die Eigenverantwortung der Benutzenden der Anlagen appelliert, die Distanz- und Hygieneregeln weiterhin einzuhalten.

Gastronomie

Der Kioskbetrieb liegt in der Verantwortung des EHC Laufen. Der Betrieb ist unter Einhaltung des branchenspezifischen Schutzkonzeptes für das Gastgewerbe, erlaubt.

Verantwortung

Allgemein

Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung obliegt den Vereinen/Trainingsgruppen. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die vom Bundesrat und vom BAG festgelegten Vorschriften zu halten. Die Nutzung der Sportanlage erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

Informationspflicht der Sportanbieter (Vereine etc.)

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler, Eltern (für Nachwuchstrainings) und Zuschauerinnen und Zuschauer detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind und einhalten. Die Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler bzw. Zuschauerinnen und Zuschauer sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

Die Vereine müssen der Stadt Laufen ihr Schutzkonzept vorgängig einreichen.

Kontrolle und Durchsetzung

Es können Kontrollen durch das Sportamt BL erfolgen. Darum ist es für die Sportanbieter (Vereine etc.) wichtig, das Schutzkonzept mit der Präsenzliste mit sich zu führen.

Den Anweisungen des Personals auf den Anlagen ist Folge zu leisten. Ein Verstoss gegen die übergeordneten Vorgaben, die Schutzkonzepte oder die Anweisungen des Personals kann einen Verweis von der Anlage zur Folge haben. Bei wiederholtem Vorkommen kann die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort, bei Vereinen für alle folgenden Belegungen, entzogen werden.

Kommunikation

Die Stadt Laufen informiert die Sportvereine per Mail zu den Schutzkonzepten. Die Öffentlichkeit wird via Medienmitteilung und über die Webseite der Stadt informiert.

Der Stadtrat und das Pandemie-Team, 2. November 2020